

Grundsatz:

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass Gewässer /Grundwasser und Boden nicht verunreinigt werden.

Lagerbehälter

Die Lagerung von Dieselkraftstoff darf nur in hierfür nachweislich geeigneten Lagerbehältern aus Stahl od. Kunststoff erfolgen. Zugelassene Lagerbehälter sind am sog. **Ü-Zeichen** erkennbar.

- Einwandige Lagerbehälter ab 1 m³ sind in einer dichten Auffangwanne mit 100 % Rückhaltevolumen und überdacht aufzustellen.
- Einwandige glasfaserverstärkte Kunststofflagerbehälter (sog. GFK-Tanks) benötigen bis zu einem Volumen von 2 m³ keine Auffangwanne.
- Doppelwandige Lagerbehälter sind mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät auszurüsten.

Zapfsäule

- Die Zapfsäule ist durch eine Bodenwanne abzusichern.
- Es müssen selbständig schließende Zapfpistolen verwendet werden.

Fläche

Der Lagerbehälterstellplatz und der Wirkbereich (Faustformel = Zapfschlauchlänge + 1 m) muss in Beton oder Asphalt ausgeführt sein.

Anfahrerschutz

Der Tank sowie die Zapfsäule sind durch einen geeigneten Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung, insbesondere gegen Anfahren von Fahrzeugen, zu schützen.

Einstufung von Stoffen und Bestimmung der Gefährdungsstufe

Wassergefährdungsklassen (WGK)

- WGK 2 - wassergefährdend
Diesel /Frischöl/Altöl wie Hydraulik- oder Isolieröl
- WGK 3 - stark wassergefährdend
Benzin/Altöl z.B. aus Verbrennungsmotoren

Gefährdungsstufen

Volumen	WGK 2	WGK 3
bis 0,1 m ³	Stufe A	Stufe A
> 0,1 – 1 m ³	Stufe A	Stufe B
> 1 – 10 m ³	Stufe B	Stufe C

Prüfpflichten

Nach § 191 WHG durch Fachbetriebe, die befähigt sind, die Anlage gesamtheitlich zu beurteilen oder durch Sachverständigen nach § 22 WHG.

An Anlagen der Stufe A sind keine Prüfungen im Sinne der Anlagenverordnung VAWS notwendig.

Erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme und Einmalige Prüfpflicht

- Neu erstellte sowie bestehende oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B müssen durch einen Sachverständigen überprüft werden. Diese Prüfung kann

entfallen, wenn die Anlage nachweislich durch einen Fachbetrieb eingebaut/ aufgestellt oder wesentlich geändert wurde od. jährlich durch einen Fachbetrieb gewartet wird.

Wiederkehrende Prüfung

- Oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B in Wasserschutzgebieten müssen alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft od. jährlich durch einen Fachbetrieb gewartet werden.

Anlagen in Schutzgebieten

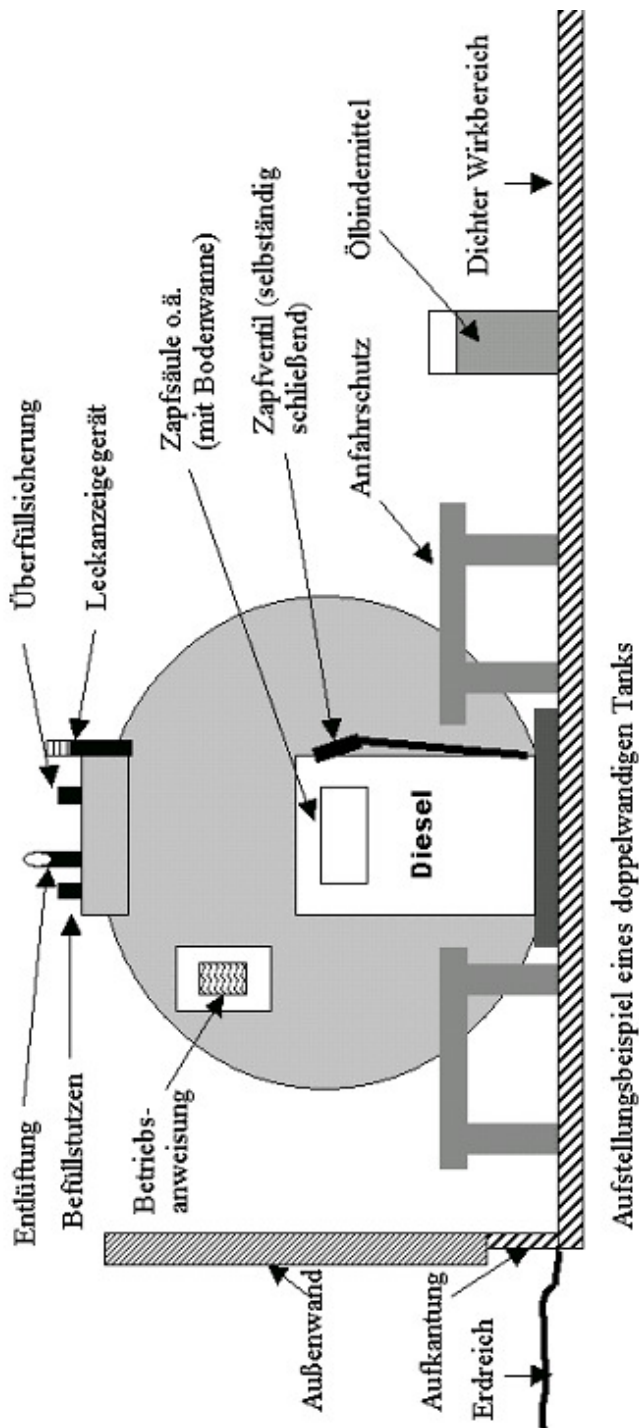
Wasserschutzgebiete:

In **Zone I** und **II** gilt ein generelles Neuaufstellungsverbot.

In **Zone III** (bei Unterteilung nur **Zone IIIA**) muss das gesamte Anlagevolumen, auch bei Fasslagern, in einer Auffangwanne bzw. in einem Auffangraum aufgenommen werden können. (entfällt bei doppelwandigen Lagerbehältern). In dieser Zone ist eine erstmalige und wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. (siehe Prüfpflichten).

Überschwemmungsgebiete:

In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen gegen Auftrieb, Überflutung und Beschädigung durch Treibgut bei einem 100 jährlichen Hochwasser zu sichern.



Wir informieren und beraten Sie nach Terminvereinbarung gerne auch vor Ort.

Landratsamt Ludwigsburg
 Fachbereich Wasser- und Bodenschutz
 Frau Rembold
 Tel.: 07141/144-2621
 Fax.: 07141/144-375
 E-Mail: Alexandra.Rembold@Landkreis-Ludwigsburg.de

Stand Februar 2006

Belange des Brandschutzes klären Sie bitte mit Ihrem Sachversicherer!

Landratsamt Ludwigsburg
 Fachbereich Wasser- und Bodenschutz



Wasserrechtliche Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen in der Landwirtschaft < 5.000 l Jahresverbrauch



Dieses Falblatt soll Sie über die wichtigsten wasserrechtlichen Anforderungen für oberirdische Eigenverbrauchstankstellen informieren und Ihnen helfen eventuell bestehende Mängel an Ihren Anlagen zu erkennen und zu beseitigen.

Anlagen mit einem Jahresverbrauch von mehr als **5.000 l** werden hier nicht behandelt. Hier gelten strengere Anforderungen der VAwS (Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781.